



Satzung

des Verein SPORTFREUNDE LAUFFEN / NECKAR e.V.

(geänderte Fassung vom 30. März 2012)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Lauffen am Neckar e.V.“. Er ist im Jahr 1920 entstanden und aus der 1919 gegründeten „Spielerabteilung des Turnvereins Lauffen a. N.“ hervorgegangen.
2. Die Vereinsfarben sind weiß / schwarz.
3. Der Sitz ist Lauffen a. N. Am Forchenwald (Ulrichsheide).
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (Vereins – Nummer 10104). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlichen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württ. Landessportbundes und dessen Mitgliederverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn (VR 1043) eingetragen.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der körperlichen Ertüchtigung.



2. Der Verein ist berechtigt, außer den bis jetzt betriebenen Sportarten wie Fußball, Radsport und Frauengymnastik, jede andere Sportart zu betreiben.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme auf Grund schriftlicher Anmeldung beim Vorstand, Ältestenratsvorsitzenden oder den Abteilungsleitern.

Die Satzung kann im Internet oder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. (Sportfreunde Lauffen, Am Forchenwald, Ulrichsheide).

Über den Antrag der Aufnahme in den Verein bestimmt der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe bei Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben werden.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Jahresschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen. Er bringt alle Mitgliedschaftsrechte sofort zum Erliegen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

Der Ausschluss steht dem Geschäftsführenden Vorstand zu.



Koi normale Mannschaft

Der Betroffene hat Anspruch auf Rechtfertigung und kann Berufung an den Geschäftsführenden Vorstand innerhalb 2 Wochen ab Zugang der Ausschließung schriftlich einlegen.

Der Ausschluss kann nur erfolgen bei gröblich vereinsschädigendem oder bei unehrenhaftem Verhalten, sowie bei Verzug in der Bezahlung des Beitrages über 3 Monate.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschluss - Verfahrens ab ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Alle Unterlagen seines Amtes hat das Mitglied dem Geschäftsführenden Vorstand sofort auszuhändigen.

Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn auf Grund ehrenrührigen Verhaltens das Mitglied mit Gefängnis bestraft wird.

3. Mitgliedschaft / Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Ausschuss und durch nachträgliche Bestätigung einer Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für einzelne Gruppen von Mitgliedern, die nach objektiven Merkmalen bestimmt sind können verschiedene Beiträge festgesetzt werden. Die Vorstandschaft ist befugt im Einzelfall Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

Beiträge entstehen grundsätzlich am 1. Januar und sind spätestens bis 30.04. zahlungsfällig.

Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann bis 30.11. des Mitgliedsjahres gekündigt werden.

Beiträge und Umlagen werden jährlich rückwirkend zum 1. Januar, für das laufende Vereinsjahr beschlossen. Grundsätzlich sind entstandene Beiträge auch in dem Jahr voll zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft endet.

Der Geschäftsführende Vorstand kann auch nach Lage des Einzelfalles entsprechend dem 1. Abschnitt entscheiden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei: Wer wird Ehrenmitglied / Festlegung

- 60jährige Mitgliedschaft
- besondere Verdienste für den Verein, welche durch den Geschäftsführenden Vorstand bestimmt werden.



§ 4 Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand:

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende

Der Hauptkassier / Schatzmeister
(die Mitglieder des Vorstandes sind keine Arbeitnehmer)

2. Vorstand

Der Schriftführer

Der Technische Leiter

Der Abteilungsleiter Fußball

Der Vereinsjugendleiter Fußball

3. Ausschuss

Die Abteilungsleiter AH – Fußball / Radsport

Der Spielausschussvorsitzende

Der Ältestenratvorsitzende mit beratender Stimme

Beisitzer Aktiv

Beisitzer Passiv

Und sonstige Vereinsfunktionäre für Sonderaufgaben

4. Die Mitgliederversammlung



§ 5 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) einem oder zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) der Hauptkassier / Schatzmeister

2. Die Vorsitzenden und der Hauptkassier / Schatzmeister bilden den Geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB, jeder von ihnen kann den Verein nach außen einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

3. Der Vorsitzende im Verhinderungsfall beide Stellvertreter gemeinsam, oder der Hauptkassier / Schatzmeister leiten den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszweckes, er führt den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Funktionäre

Zur Geschäftsführung kann er sich der hierzu notwendigen Hilfskräfte bedienen.

Nach außen ist der Geschäftsführende Vorstand nicht beschränkt, im Innenverhältnis kann er Ausgaben bis 500,- Euro (Beschluss zweier Vorstandsmitglieder) selbstständig verfügen. Darüber hinaus bedarf es eines Beschlusses in der Vorstandschaft aufgrund einer Vorlage.

Der Hauptkassier / Schatzmeister ist verantwortlich für die gesamte Kassenführung und hat einen Abschluss (durch Steuerbüro geprüft) der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4mal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. (lt. steuerlichem Grundsatz Seite 1 + 2 „Im Verein „ Haufe-Verlag bis 500,- Euro jährlich.)



§ 6 Erwerb und Verlust der Vereinsämter

1. Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt.
2. Die Abteilungsleiter und der Spielausschussvorsitzende werden alle 2 Jahre durch die jeweilige Abteilung gewählt. Diese Wahlen sind durch den Geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.
3. Von der Mitgliederversammlung sind im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre zu wählen:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| 1. Erste Vorsitzender | 2. Zweiter Vorsitzender |
| 3. Schriftführer | 4. Hauptkassier/Schatzmeister |
| 5. Technischer Leiter | 6. Vereinsjugendleiter |
| 7. Beisitzer Aktiv | 8. Beisitzer Passiv |
| 9. Pressewart | 10. Abteilungsleiter Fußball |
| 11. Erster Kassenrevisor | 12. Zweiter Kassenrevisor |

5. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Funktionäre mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder von ihren Ämtern abberufen.
6. Der Ältestenratsvorsitzende wird vom Geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen.

Der Ältestenrat untersteht nicht der Wahl der Mitgliederversammlung.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen geheim, auf Antrag der Mehrheit kann per Akklamation gewählt werden.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Es wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist bei Satzungsänderung erforderlich.



Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit der Voraussetzung, dass mindestens Eindrittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus höchstens 3 Mitgliedern.
2. Der Ältestenratvorsitzende beruft seine Beisitzer selbst und bestellt aus deren Reihen seinen Stellvertreter.

Der Ältestenrat entscheidet zusammen mit dem Geschäftsführenden Vorstand bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern. Er wirkt in Disziplinar- und Ausschlussangelegenheiten mit und hat das Recht, sein Veto bei vereinschädigenden Entschlüssen einzulegen.

Der Ältestenrat hat als höchste Pflicht die Interessen des Vereins „Sportfreunde Lauffen am Neckar“ in guten und schweren Tagen so zu wahren, dass das Bestehen desselben gesichert ist.

3. Ehrungen

Der Ältestenrat entscheidet gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand über die Ernennungen von Ehrenmitgliedern und über sonstige Ehrungen.

§ 9 Vereinsvermögen

1. Sportheim

Das Sportheim wird durch den Hauptkassier / Schatzmeister und den Technischen Leiter verwaltet.

Der Verein hat das Recht, die Bewirtschaftung selbst vorzunehmen, einen Wirtschaftsführer einzusetzen oder an ein Mitglied zu verpachten.

Hierzu notwendige Verträge werden vom Geschäftsführenden Vorstand und dem Wirtschaftsausschuss ausgearbeitet.



Koi normale Mannschaft

Über die Wirtschaftseinrichtung ist ein Mobilarbuch /Inventarverzeichnis zu führen.

2. Sportgeräte

Jeder Abteilungsleiter hat durch seine Gerätewarte (Betreuer / Trainer) über sämtliche Sportgeräte Buch zu führen und jedes Jahr durch den Technischen Leiter prüfen zu lassen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Im Anschluss an das Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.

Gegenstände der Beschlussfassung sind:

- Berichte des Vorstandes
- Berichte der Funktionäre
- Die Entlastungen
- Die Wahlen
- Verschiedenes

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

Wenn der Geschäftsführende Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

Wenn die Einberufung von mindestens 25% sämtlicher Mitglieder gefordert wird.

3. Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung bestimmt der Geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor stattfinden der Mitgliederversammlung über Ort, Zeit und Tagesordnung (Amtsblatt Lauffener Bote) in Kenntnis gesetzt.

Anträge zur Mitglieder Versammlung sind mindestens 8 Tage vor stattfinden derselben an den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

4. Über den Hergang und die Beschlüsse hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beurkunden ist.

Auszüge aus dem Protokoll unterzeichnet der Schriftführer.



5. Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand und den sonst beauftragten Organen.

§ 11 Ordnungen

Für die Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, Ordnung für Aufwandsentschädigungen sowie eine Jugendordnung geben.

Die vorhandenen Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.
(Auslage Einsicht Geschäftsstelle)

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Ausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen zu treuen Händen der Stadtverwaltung Lauffen am Neckar zu übergeben, mit der Auflage, es gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu zuführen.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Heilbronn am Neckar.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Lauffen am Neckar, den 30. März 2012

.....
1. Vorsitzender
Steffen Baumann

.....
Hauptkassier
Karl-Heinz Kirchner